

**1787, Oktober 8, Hermannstadt:** Eingabe Brukenenthal an das siebenbürgische Gubernium wegen Steuernachforderungen an die siebenbürgisch-sächsischen Stühle und Distrikte.

*Abschrift (nicht von der Hand G. A. Schullers) aus dem Gubernialarchiv in Budapest, Z. 11756/787.  
Bezug: Biographie, 2. Bd. S. 202f.*

[Notizen des Kopisten am Anfang des Dokuments:]

Adjutum

Gub. Arch. Budapest. Z. 11756/787.

Abschrift.

Brukenenthal.

Eingabe an d. Gub.

[Notizen des Kopisten am Ende des Dokuments:]

Z. 11756/787

[S. 1]

Hochlöbl. Königl. *Gubernium!*

Ein hochl. K. Gubernium geruhete mir eine hohe Hofverordnung vom 16. Julii gegenwärtigen Jahres mit dem Bedeuten beandt zu machen, daß ich diejenige 22780 fl. 30 xr., deren beschlag Ein Hochl. K. *Gubernium* unterm 18. Dez. 1771 ordnungswidrig aufgehoben hätte, u. sie sonach an die Sachsische Distrikte und Stühle ausgezahlt worden wären, als ein *indebite* und *ellicite solutum salva regressa* gegen die *Percipienten* dem *Aerario* ersezen solle; weil ihre Verabfolgung durch eine höchste Verordnung vom 7 März 1776 nach Ausgang des Militär Jahres 1775/6 in solange hätte eingestellt werden sollen, bis über den Stand des *Allodial Fonds* und der Einkünffte aus den adellichen Gütern der *Nation* und Stühle, wenn auch über ihre Verwendung ein verlässlicher Ausweis, und eine genaue *Bilance* der Einnahmen und Ausgaben, wäre eingesamlet worden; dieser verlässliche Ausweis aber, und die genaue *Bilance* an den Allerhöchsten Hof muß gelanget her, in dem den unterm 18 Julii 1776 Nr 2209 über den Aktiv und Passiv Stand der ganzen Nation eingeschickten 2 Tabellen, selbst die damaligen sachsische Gubernialräte in ihrem *Voto separato*, nicht als gantz richtig annehmen können und hierwegen die Sache mittelst *Rescript* vom 3<sup>ten</sup> 7<sup>ber</sup> 1777 in andere Wege geleitet und zur Ausführung dieses Geschäfts eine eigene Kommission angeordnet worden.

Ich verehere Ihre Majestät Allerhöchste Befehle mit der vollkommensten Unterwerfung. Mein ganzes durch mehr als 40 Jahre in Geschäften zugebrachtes Leben kann das Zeugnis darüber geben. Es geschieht also bloß in der Absicht, damit Einem hlöbl. K. Gubernium die Uebersicht des Gantzen in seinem vollen und wahren Zusammenhang entrichtet werde, daß ich mir die Freyheit nehme, gegenwärtige Ausarbeitung Einen Hochl. K. *Gubernium* vorzulegen. Ich führe darinn 1<sup>stlich</sup> die Verhandlung des Geschäftts u. 2<sup>tens</sup> den Statum der aus den 13 (xr.) von den sachs. *Publicis* ausgeworfenen 22780 fl. 30 xr. aus, u. drittens darfe ich eben daraus die Erweg-Ursachen an, auf die des K. *Gubernium* seine Entschließung vom 18. Dec. gebauet hat; u. ermühen mich leztlich auch die Gründe zu berühren, die mich selbst auf den traurigen Fall, wenn das hlöbl. K. *Gub.* die Allerhöchste Gesinnung verfehlet, und die Veränderungen anders verstanden hätte, als sie nun ausgeleget werden, sowohl allein, als mit dem *Gubernio*, von deren Zusage freysprechen können.

[S. 2] Die Verhandlung dieses so lang und in so vielen Wegen herumgetriebenen Geschäftes ist so verwickelt, daß es bis zu seinem Anfg. verfolgt werden muß, wenn es ganz und deutlich übersehen werden soll.

Noch in dem Jahr 1753

1. Die fast wörtlich übereinstimmende, nur hie u. da stilistisch verbesserte, deutlicher geformte u. durch die Abschriften der Rescripte u. Dekrete bereicherte Eingabe an den Kaiser *d. d. ... in Bruk.* Hausarchiv Q. 8. D. 1.

Die Eingabe ans Gubernium schließt mit folgendem Passus.

"Das hochlöbl. *Gubernium* wird, wie ich hoffe, daraus ersehen, daß das K. *Gubernium* die Bedingung den Fall der angedachten *Suspension* den 18. X<sup>ber</sup> 1777 weder in den Allerh: Verordnungen, noch in dem Gang des Geschäftts, wohl aber das Gegenteil davon wahrnehmen zu können glauben dürfen, das es nicht eigennützig, oder aus strafflichen Absichten sondern nach Leitung der verhandelten Akten einstimmig und *in pleno* verfahren seye: so wird es auch eben daraus zu erkennen belieben, daß weder dem *Aerario* noch der *Provl. Cassa in specie* dadurch etwas entgangen, weil derjenige Theil der Contribution, woraus das *Adjutum nescindirt* worden, nicht dem *Aerario*, nicht der *Provl. Cassa* gewidmet gewesen, noch vor sie zusammengetragen worden waren; daß es allen auch nicht zur Verneynung der Domistical *Cassen* geschehen, erhellet von selbst, weil das *Adjutum* in die Rechnungen eingetragen, *ad Percepta* genommen und nichts anderes als nach deren Allerh. Verordnungen unter Verantwortung der Administranten verwendet werden können, daß folglich beyde Fälle weder des Ersatzes bedürfen noch eines Regresses fähig sind.

Ich nehme mir die Freiheit Ein Hochlöbl. K. Gubernium zu ersuchen, alles dieses mit den verhandelten Geschäften und den im Archiv befindlichen Akten zusammenzuhalten, zu vergleichen und sodann das Resultat mit seiner willigen und vielgeltenden Unterstützung an den Ah. Hof zu begleiten.

Eines Hochlöbl. K. *Gubernii*

gehorsamster Diener

Fr. H. v. *Brukenthal*

Hermannstadt, den 8. 8<sup>ber</sup> 1787

Empfohlene Zitierweise:

Quellen zur Geschichte Samuels von Brukenthal. Aus dem Nachlass von Georg Adolf Schuller, hg. von Konrad Gündisch und Jonas Schwiertz, 2022.

URL: <https://siebenbuergen-institut.de/wp-content/uploads/quellen/qgsb/1787-10-8-1.pdf>  
(Stand: 8. April 2022).

© Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde e.V.

Alle Rechte vorbehalten.